



Feuerwehr - Reglement

Vom 30. Januar 2008

Feuerwehr



Seewen

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 30. Januar 2008

Seewen, *3. März 2008* Im Namen der Gemeinde

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderat

Philippe Weber

Martin Müller

P. Weber  *M. Müller*

Vom Rechtsdienst der Solothurnischen Gebäudeversicherung geprüft am: 19. Oktober 2007

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt am: *7. April 2008*

P. H. 

Inhalt:

- I. Zweck der Feuerwehr
- II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht
- III. Organisation
- IV. Obliegenheiten
- V. Ausbildungswesen
- VI. Alarmwesen
- VII. Rapport- und Rechnungswesen
- VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung
- IX. Einsatzdienst
- X. Versicherung
- XI. Amtszwang
- XII. Strafbestimmungen
- XIII. Beschwerde- und Rekursrecht
- XIV. Schlussbestimmungen

Die Massgebenden gesetzlichen Grundlagen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

- im Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972

Abschnitt C. Feuerwehrwesen §§ 70 - 81 und
Abschnitt E. Strafbestimmungen § 90 Litera i

- in der Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987

Abschnitt VI. Feuerwehrwesen §§ 87 - 116
Abschnitt VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen §§ 125 ff.

Schlussbestimmungen

I. Zweck

§ 1

¹ Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Erdbeben, Hochwasser und anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen.

Hilfeleistung

§ 2

¹ Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.

Auswärtige
Hilfeleistung

² Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im "Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkte und Nachbarfeuerwehren vom 28. Oktober 2005 geregelt.

§ 3

¹ Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsabteilung, Elektroabteilung etc. können auch für besondere Aufgaben und Hilfeleistungen eingesetzt werden.

Spezialaufgaben

² Die Feuerwehr kann von der Gemeinde auch für den Einsatz bei Herznotfällen und für Bewachungsaufgaben eingesetzt werden.

³ Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten wie Bewachungs-, Verkehrs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.

§ 4

Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut.

Ölwehr

§ 5

¹ Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich.

Definitionen

² Der Einsatz bei Herznotfalleinsätzen ist unentgeltlich.

³ Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Verkehrsregelung, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser in Rechnung gestellt.

§ 6

Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten gleicher Weise für Männer und Frauen.

Funktions -
bezeichnung

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

§ 7

¹ Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig.

Dienstpflicht

² Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Rekrutierung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden.

§ 8

Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 42. Altersjahr vollendet wird.

Dienstdauer

§ 9

Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig, sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

Freiwillige
Dienstleistung

§ 10

¹ Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

Befreiung

Von Gesetzes wegen

- a) Schwangere;
- b) diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut;
- c) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d) diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c dauernd betreuen muss.

Durch Beschluss des Regierungsrates

- a) Die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft;
- b) die Präsidenten der Einwohnergemeinden;
- c) Die Funktionäre der Gebäudeversicherung:
Der Direktor, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes;
- d) Der Vorsteher des Arbeitsinspektorates;
- e) Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

² Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit:

- a) die Ortsgeistlichen

§ 11

¹ Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Rekrutierung

² Die Rekrutierung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.

§ 12

Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind spätestens bis 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich und begründet einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt bei zuziehen.

Entlassung

§ 13

¹ Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

² Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und Maximum richtet sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.

³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

⁴ Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.

⁵ Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

Ersatzabgabe

§ 14

¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

² Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

³ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 Absatz 1 von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

Abgabesonderregelungen

§ 15

¹ Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen.

² Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

Nachweis

III. Organisation

§ 16

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission.

Aufsicht

§ 17

Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

Feuerwehrkommission

- ## Feuerwehrkommandant als Präsident
- ## Feuerwehrkommandant - Stellvertreter
- ## Fourier als Aktuar
- ## Materialverwalter
- ## Alle Offiziere
- ## Ein Vertreter des Gemeinderates

§ 18

Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, so oft dies die Geschäfte erfordern.

Sitzungen

§ 19

Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung der Solothurnischen Gebäudeversicherung zu organisieren.

Bestände

Die Abteilungen der Feuerwehr Seewen sind;

Abteilungen

- ## Atemschutz
- ## Kommando / Stab
- ## Maschinisten
- ## Löschzug
- ## Verkehrsgruppe

§ 20

¹ Die Feuerwehr unterhält nach Möglichkeit eine Jugendfeuerwehr. Diese ist dem Feuerwehrkommando direkt unterstellt. Die Organisation ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Dabei sind die Richtlinien für die Jugendfeuerwehr im Kanton Solothurn einzuhalten. Die Feuerwehrkommission erstellt bis Ende Dezember das Aktivitäten - Programm für das folgende Jahr. Dieses ist allen interessierten Stellen bekannt zugeben. Es gilt für alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr als Dienstbefehl.

Jugendfeuerwehr

² Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr. Von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr kann ein Jahresbeitrag verlangt werden. Über die Beitragshöhe entscheidet die Feuerwehrkommission.

³ Die Feuerwehrkommission erstellt zuhanden des Gemeinderates einen jährlichen Rechenschaftsbericht.

⁴ Die Jugendfeuerwehr kann sowohl als Untergruppe der Ortsfeuerwehr als auch im Verband mit anderen Feuerwehren betrieben werden.

§ 21

Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den Richtlinien der Solothurnischen Gebäudeversicherung auszurüsten.

Ausrüstung

§ 22

Für die Ernennung und Beförderungen von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, Kommandantenkurs, die Beförderung von Offizieren und Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.

Ernennung und
Beförderungen

§ 23

Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

Chargierte

IV. Obliegenheiten

§ 24

Der Feuerwehrkommission obliegt die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes.

Pflichten und
Kompetenzen

Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu.

a) der Feuerwehr -
kommission

Pflichten

Antragstellung an den Gemeinderat für:

- Ernennung und Beförderung von Offizieren
- Aufstellen des jährlichen Feuerwehrbudgetes
- Anmeldung an amtliche Offiziers - Ausbildungskurse
- Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen
- Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen
- Jährlicher Rechenschaftsbericht
- Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffende Geschäfte.

2. Kompetenzen

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- Entlassung aus der persönlichen Dienstpflicht
- Kontrollführung über den Bestand
- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
- Aufstellung des jährlichen Übungsprogramms
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
- Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter
- Aufstellung eines Kostentarifs für Bewachungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen
- Aufstellung und Anschaffung des im Budget enthaltenen Materials, für kleinere und dringende Anschaffungen, Reparaturen und Entschädigungen wird der Feuerwehrkommission zudem ein jährlicher Kredit für Unvorhergesehenes eingeräumt

§ 25

Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

b) des Kommandanten

§ 26

Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant - Stellvertreter dessen Funktionen.

c) des Kommandant-Stellvertreters

§ 27

Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektorates für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.

Pflichtenhefte

§ 28

Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.

Unterhalt der Löschwasser Versorgung

V. Ausbildungswesen:

§ 29

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission stellt bis Ende Oktober das Übungsprogramm des folgenden Jahres auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekannt zugeben. Es gilt für die ganze Feuerwehr als Dienstbefehl.

Übungsprogramm

² Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit als möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

³ Die Einberufung zu Spezialübungen für das Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Kommandanten.

Spezialübungen

§ 30

Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

Amtliche Kurse

§ 31

Die Chargierten haben zwecks Weiterausbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirksfeuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.

Kurse der Verbände

§ 32

Die Übungsaufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger oder an der öffentlichen Anschlagstelle der Gemeinde erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für die ganze Feuerwehr gemäss § 29) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen spätestens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.

Aufgebote

§ 33

¹ Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen.

Beanspruchung von Sachen

² Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten oder vom Übungs- / Einsatzleiter zu orientieren.

³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Alarmwesen

§ 34

In der Gemeinde ist jede Person verpflichtet, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölunfälle -, bzw. Chemieunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden.

Meldungen an die
Feuerwehr

§ 35

Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorates aufzubauen.

Alarmorganisation

§ 36

Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboden wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm die Kantonspolizeiposten zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen ist zudem der kantonale Feuerwehrinspektor zu orientieren.

Alarmierung
Kantonspolizei und
Feuerwehrinspektor

VII. Rapporte und Rechnungswesen

§ 37

¹ Nach jedem Einsatz und jeder Hilfeleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnisse für das Kommando und die Behörden von Wert sein könnte.

Rapporte

² Über jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, hat der Feuerwehrkommandant, bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat und dem Gemeindepräsidium einen schriftlichen Bericht einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Bericht ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Einsatzaktionen enthält.

§ 38

Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen.

Jahresbericht

§ 39

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.

Rechnungswesen

§ 40

¹ Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgesetzt.

Sold und
Entschädigungen

² Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären eine vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.

³ Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen, wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt. Dieser entscheidet auch, ob diese Kosten dem Veranlasser verrechnet werden sollen.

⁴ Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat geregelt. Die Entschädigungen werden im Rahmen der EO ausgerichtet.

VIII. Material Bekleidung und Ausrüstung

§ 41

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in der der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

Geräte, Magazin

§ 42

¹ Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehrverbandes auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze, Witterungseinflüsse und Gesundheitsgefährdende Schadstoffe einen genügenden Schutz bieten.

Persönliche Ausrüstung

² Persönlich Dienstleistende haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie diese in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene und defekte Ausrüstungsgegenstände.

³ Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

§ 43

Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider und persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission in Absprache mit dem Gemeinderat festgesetzt.

Privatkleider

IX. Einsatzdienst

§ 44

Auf dem Brand- bzw. Schadenplatz leitet der Feuerwehrkommandant den Einsatz. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktionen.

Kommando

§ 45

Der Einsatzleiter hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder zur Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.

Aufgabe der Einsatzleiters

§ 46
Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die zur Verfügungsstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.

Auswärtige
Hilfeleistung

§ 47
¹ Der Brand oder Schadenplatz ist im Interesse der ungestörten Einsatzaktionen gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.

Brand-/Schadenplatz-
Organisation

² Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Einsatzaktionen und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.

³ Für Privatpersonen ist das Betreten des Einsatzplatzes verboten. Beamten der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.

⁴ Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Einsatz am Schadenobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

§ 48
Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.

Amtliche Verfügungen

§ 49
Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten so durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten, usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

Sicherungsarbeiten

§ 50
Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht ausgeschlossen werden kann.

Brandwache

§ 51
Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.

Entlassung
auswärtiger
Feuerwehren

§ 52
Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert, sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die nötigen Weisungen.

Verpflegung

§ 53
Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

Erstellen der
Einsatzbereitschaft

§ 54
Durch Brand oder Elementarschadenereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit.

Befreiung vom Dienst

§ 55

Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

Rückgriff

X. Versicherungswesen

§ 56

Die Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Die gesamte Mannschaft ist bei der Hilfskasse des SFV gemäss den Statuten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und bei Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern.

Hilfskasse

§ 57

Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, sowie Krankheiten müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich, jedoch spätestens innert 14 Tagen gemeldet werden.

Meldetermin

§ 58

¹ Die Gemeinde schliesst für ihre Feuerwehrfunktionäre eine Haftpflichtversicherung ab. Sie kann zudem eine Vollkaskoversicherung für die Funktionäre abschliessen.

Haftpflicht - und
Vollkasko-
Versicherung

² Ferner hat die Solothurnische Gebäudeversicherung eine Unfallversicherung für Nichtfeuerwehrleute, die bis zum Eintreffen der Feuerwehr die ersten Massnahmen ergreifen und eine Haftpflichtversicherung für den Feuerwehrkommandanten und die weiteren Chargierten abgeschlossen.

XI. Amtszwang

§ 59

Alle bei der Feuerwehr eingeteilten Personen sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Pflichten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

Pflichten der
Feuerwehrleute

§ 60

Alle Dienstpflichtigen können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

Bekleidung eines
Grades

XII. Strafbestimmungen

§ 61

Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenden Verpflichtungen und die unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Rekrutierung und Einteilung, zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft.

Verstösse

§ 62

Entschuldigungen

Als Entschuldigung gelten:

- Krankheit oder Unfall des Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie.
Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.
- Abwesenheit im Militärdienst
- Mehrtägige Ortsabwesenheit

¹ Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund.
Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehrkommission.

² Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.

§ 63

Bussen

Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen:

Bei leichtem Verschulden Fr. 50.-

Beispiele:

- Verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- Erstmaliges unentschuldigtes Fehlen bei einer Übung
- Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen

Bei mittelschwerem Verschulden Fr. 70.-

Beispiele:

- Zweimaliges unentschuldigtes Fehlen bei Übungen
- Unentschuldigtes Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung
- Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten.

Bei schwerem Verschulden Fr. 150.- bis Fr.300.-

Beispiele:

- Drittmaliges unentschuldigtes Fehlen bei Übungen
- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen
- Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Rekrutierung
- Unerlaubtes Weggehen bei Übungen und Einsätzen
- Schwere Verstösse gegen die Disziplin

Die Feuerwehrkommission kann bei schwerem Verschulden die Busse und den Austritt aus der Feuerwehr auf den 01.01. des laufenden Jahres veranlassen.

§ 64

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft.

§ 65

Verwendung der Bussen

Die Bussengelder werden von der Gemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen ausgewiesen.

XIII. Beschwerde und Rekursrecht

§ 66

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der Betroffene beim Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Regierungsrat Beschwerde führen.

Beschwerdeverfahren

§ 67

Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

Fristen

§ 68

Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann vom Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

Rekurse gegen die Ersatzabgabe

XII. Schlussbestimmungen

§ 69

Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle nach Anhören der Feuerwehrkommission der Gemeinderat.

Streitfälle

§ 70

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement per , 1. April 2008 in Kraft.
Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 15. Dezember 1994.

Inkrafttreten

§ 71

Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Einwohnern auszuhändigen.

Abgabe des Reglements